Deutsches Institut für Bautechnik

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Allgemeine Bauartgenehmigung

Datum:	Geschäftszeichen:
11.08.2026	III 26-1.19.53-21/24

Nummer:
Z-19.53-2760

Geltungsdauer
vom: **11. August 2026**
bis: **11. August 2031**

Antragsteller:
EAE Germany GmbH
Christinenstraße 11
40880 Ratingen

Gegenstand dieses Bescheides:
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für das Stromschienensystem "EAE E-Line KX ..."

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und sechs Anlagen.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.

5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung des Stromschienensystems "EAE E-Line KX…" zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden und Decken nach Abschnitt 2.2, durch die Stromschienen des o. g. Systems hindurchgeführt wurden. Bei dieser Bauart gilt die Aufrechterhaltung des Feuerwiderstandes im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 oder 120 Minuten als nachgewiesen (Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig oder Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten).

1.2 Die Abschottung des Stromschienensystems besteht im Wesentlichen aus einem Stromschienenelement und einer Bekleidung mit Brandschutzbauplatten (Brandschutzblock) sowie aus einem Fugenverschluss. Die Abschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.

1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden – auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin – errichtet werden.

1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der aus den Bauprodukten errichteten Abschottung geführt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte[1]

2.1.1 Stromschienenelement

Das Stromschienenelement "EAE E-Line KXC …" bzw. " EAE E-Line KXA …" muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-2759 entsprechen.

2.1.2 Bausatz für den Brandschutzblock

Der Bausatz für den Brandschutzblock muss aus Brandschutzbauplatten bestehen und den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-2759 entsprechen.

2.1.3 Brandschutzbauplatten für Rahmen und Aufleistungen

2.1.3.1 Die mindestens 20 mm dicken Brandschutzbauplatten "PROMAXON, Typ A" müssen der Europäischen Technischen Bewertung Nr. ETA-06/0215 vom 14.05.2025 entsprechen.

2.1.3.2 Für Rahmen bei Errichtung in leichten Trennwänden sind mindestens 12,5 mm dicke nichtbrennbare[2] Bauplatten (GKF-, Gipsfaser- oder Kalzium-Silikat-Platten) zu verwenden.

2.1.4 Baustoffe für den Fugenverschluss

2.1.4.1 Fugendichtungsmasse zum Fugenverschluss

Die Fugendichtungsmasse "PROMASEAL-Mastic" muss den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-373 entsprechen.

2.1.4.2 Spachtelmasse zum Fugenverschluss

Die Spachtelmasse "Promat-Spachtelmasse" muss der DIN EN 13279-1[3] entsprechen.

[1] Die Herstellung und Zusammensetzung der Bauprodukte müssen den in der Prüfung verwendeten oder zu diesem Zeitpunkt bewerteten entsprechen.

[2] Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

[3] DIN EN 13279-1:2008-11 Gipsbinder und Gips-Trockenmörtel - Teil 1: Begriffe und Anforderungen

2.1.4.3 Mineralwolle

Im Genehmigungsverfahren wurde lose Mineralwolle (Stopfwolle) mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar[2], Schmelzpunkt ≥ 1000 °C nach DIN 4102-17[4].

2.2 Wände, Decken, Öffnungen

2.2.1 Die Abschottung darf in Wänden und Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 1 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabelle 2 enthalten. Die Wände und Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen. Bei Errichtung in leichten Trennwänden sind die Angaben des Abschnitts 2.2.3 zu beachten.

Tabelle 1

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an den Feuerwiderstand[5]	Bauteildicke [cm]	Maximale Breite der umlaufenden Fuge [cm]
Leichte Trennwand[6]	Feuerbeständig oder Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten	≥ 10	2,5 (s. Abschnitt 2.5.3.2)
Massivwand[7]		≥ 10	
Decke[7]		≥ 15	

2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])		Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
anderen Abschottungen	eine/beide Öffnung(en)	> 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen	≤ 40 x 40	≥ 10
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en)	> 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen	≤ 20 x 20	≥ 10

2.2.3 Das Ständerwerk der leichten Trennwand nach Tabelle 1 muss durch zusätzlich angeordnete Wandstiele und durch Riegel so ergänzt sein, dass diese die Begrenzung der Wandöffnung für die vorgesehene Abschottung bilden. Die Wandbeplankung muss auf diesen Stahlblechprofilen in bestimmungsgemäßer Weise befestigt sein.

In der Wandöffnung der leichten Trennwand nach Tabelle 1 ist ein beidseitig zu den Wandoberflächen bündiger umlaufender Rahmen anzuordnen, der bei Wänden ohne innen liegende Dämmung im Aufbau dem Aufbau der jeweiligen Wandbeplankung entsprechen muss bzw. bei Wänden mit innen liegender Dämmung aus zwei mindestens 12,5 mm dicken Bauplatten nach Abschnitt 2.1.3.2 bestehen muss. Der Rahmen ist mit Schrauben an den umlaufenden Stahlblechprofilen zu befestigen. Die Fugen zwischen Wandbeplankung und Rahmen sind mit einer Gipsspachtelmasse vollständig zu verfüllen.

[4] DIN 4102-17:2017-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

[5] Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de).

[6] Nichttragende Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (z.B. GKF-, Gipsfaserplatten) oder Kalzium-Silikat-Platten. Aufbau der Wand und Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit nach DIN 4102-4 oder nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

[7] Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und Mauerwerkswände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung.

2.2.4 Der Sturz oder die Decke über der Bauteilöffnung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

2.3 Installationen

2.3.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung darf jeweils ein Stromschienenelement mit Brandschutzblock gemäß Abschnitt 2.5.3 symmetrisch zur Bauteilachse hindurchgeführt sein/werden[8] (s. Anlage 1 und 2). Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

2.3.2 Die Leiter der Stromschienenelemente dürfen bei Einbau in Wände vertikal oder horizontal ausgerichtet sein.

2.3.3 Bei Errichtung in Wänden müssen sich die ersten Halterungen der Stromschienenelemente beidseitig der Wand in einem Abstand von maximal 46 cm befinden.

Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar sein.

2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2.4.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung, eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Abschottung eingebaut werden darf – bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch der Aufbau und die Beplankung,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Bauprodukte (z.B. Dichtungsmasse zum Fugenverschluss),
- Anweisungen zum Einbau der Abschottung (z.B. zum Einbau der äußeren Bekleidung aus Bauplatten) und Hinweise zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.5 Bestimmungen für die Ausführung

2.5.1 Allgemeines

2.5.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Stromschienenelemente mit Brandschutzblock den Bestimmungen des Abschnitts 2.3 entsprechen.

2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen.

2.5.2 Montage des Einbausatzes

2.5.2.1 Am Stromschienenelement nach Abschnitt 2.1.1 ist der Einbausatz gemäß Abschnitt 2.1.2 so zu befestigen, dass auf einer Länge entsprechend den Angaben der Anlage 3 ein vollständig gefüllter Brandschutzblock ohne Hohlräume entsteht. Bei der Wahl der Länge ist die erforder-

[8] Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

lichen Feuerwiderstandsdauer, die Bauteilart sowie die Art und Größe des Stromschienenelements zu beachten.

Zunächst sind die Füllplatten aus dem Bausatz gemäß Abschnitt 2.1.2 zwischen den Flanschen des Stromschienenelements bzw. deren Aufkantungen einzupassen und zu verklammern.

Abschließend sind die äußeren Platten umlaufend um das Stromschienenelement anzuordnen. Die Platten sind miteinander und – im Falle des Einbaus in Decken – auch mit dem Stromschienenelement zu verschrauben (s. Anlage 3).

Bei Stromschienenelementen mit Zweifach- oder Dreifachgehäuse sind die Hohlräume zwischen den einzelnen Gehäuseteilen an den Stirnseiten des Brandschutzblocks mit loser Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.1.4.3 vollständig und dicht zu verstopfen und mit Streifen aus Brandschutzbauplatten "PROMAXON, Typ A" (sog. Abdeckung) zu sichern sowie die äußeren Fugen zwischen den einzelnen Gehäuseteilen flächeneben mit der Spachtelmasse gemäß Abschnitt 2.1.4.2 abzuspachteln (s. Anlage 3).

2.5.2.2 Abschließend sind alle verbleibenden Fugen auf der Außenseite des Brandschutzblocks sowie die stirnseitige Oberfläche des Brandschutzblocks mit der Spachtelmasse gemäß Abschnitt 2.1.4.2 in einer Dicke von mindestens 1 mm zu verspachteln.

2.5.3 Einbau der Stromschienenelemente mit Brandschutzblock

2.5.3.1 Das Stromschienenelement mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.5.2 ist unter Einhaltung der Angaben der Anlage 1 und 2 in die Bauteilöffnung einzusetzen.

2.5.3.2 Die maximal 25 mm breite umlaufende Fuge zwischen dem Brandschutzblock und den angrenzenden Bauteillaibungen ist mit Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.1.3.4 fest auszustopfen.

Bei Errichtung in Massivbauteilen sind die äußeren Teile der Fuge in einer Dicke von mindestens 5 mm mit der Spachtelmasse gemäß Abschnitt 2.1.4.2 zu verspachteln werden. Wahlweise darf die umlaufende Fuge vollständig in Bauteildicke mit mineralischem Mörtel verschlossen werden (s. Anlage 1).

Bei Errichtung in leichten Trennwänden ist die vollständig mit Mineralwolle ausgefüllte Fuge beidseitig der Wand mit mindestens 10 cm breiten Aufleistungen aus den Brandschutzbauplatten gemäß Abschnitt 2.1.3.1 abzudecken. Die Plattenstreifen müssen in Abständen von etwa 100 mm mit dem Ständerwerk der Wandkonstruktion mit Schnellbauschrauben (Grobgewinde) 3,9 x 70 mm bzw. 4,2 x 75 mm verschraubt werden. Die maximal 4 mm breiten Fugen zwischen dem Brandschutzblock und der Aufleistung müssen hohlraumfüllend dicht mit der Fugendichtungsmasse "PROMASEAL-Mastic" nach Abschnitt 2.1.4.1 verschlossen werden (s. Anlage 1).

2.5.3.3 Bei Deckeneinbau ist der Brandschutzblock mit Schnellbauschrauben am Stromschienengehäuse zu befestigen, so dass der Brandschutzblock im Brandfall gegen vertikales Verrutschen gesichert ist.

2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Abschottung des Stromschienensystems "EAE E-Line KX…"

 nach aBG Nr.: Z-19.53-2760
 Feuerwiderstandsfähigkeit: …

 (Die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerbeständig bzw. Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten ist entsprechend zu ergänzen.)
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Regelungsgegenstand) errichtet, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 6). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

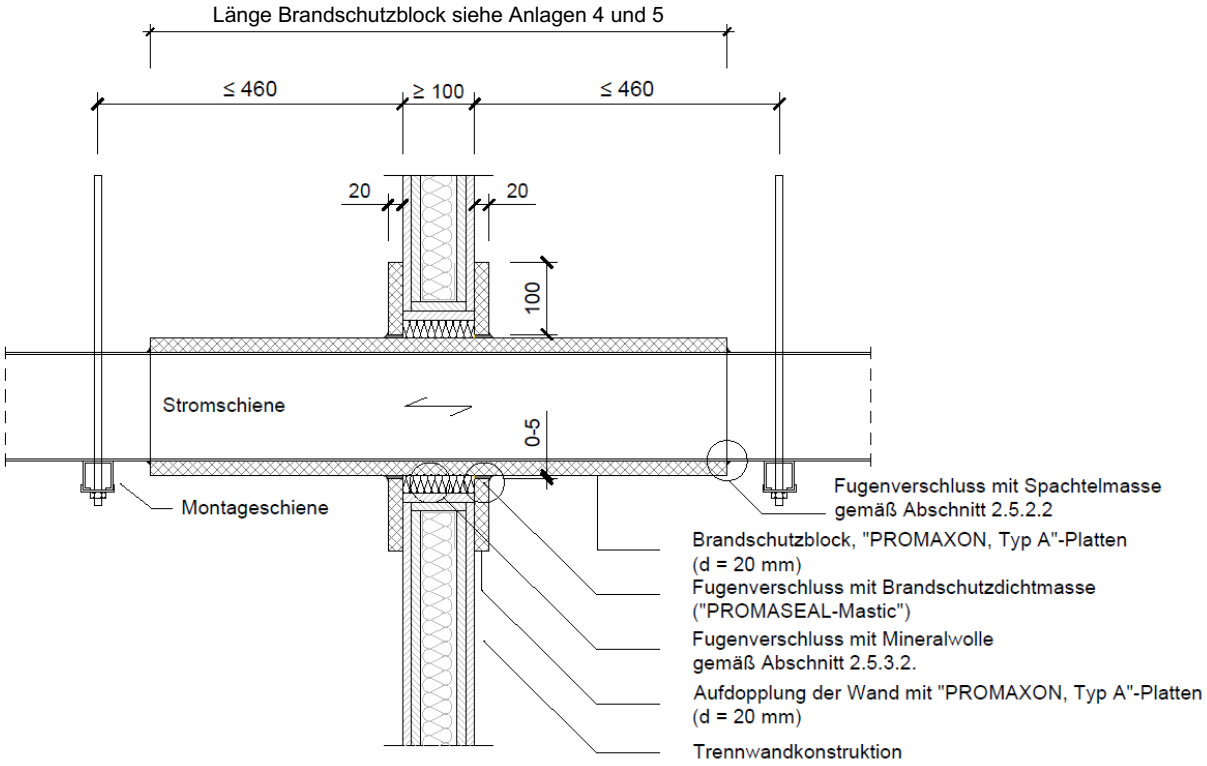
3 Bestimmungen für die Nutzung

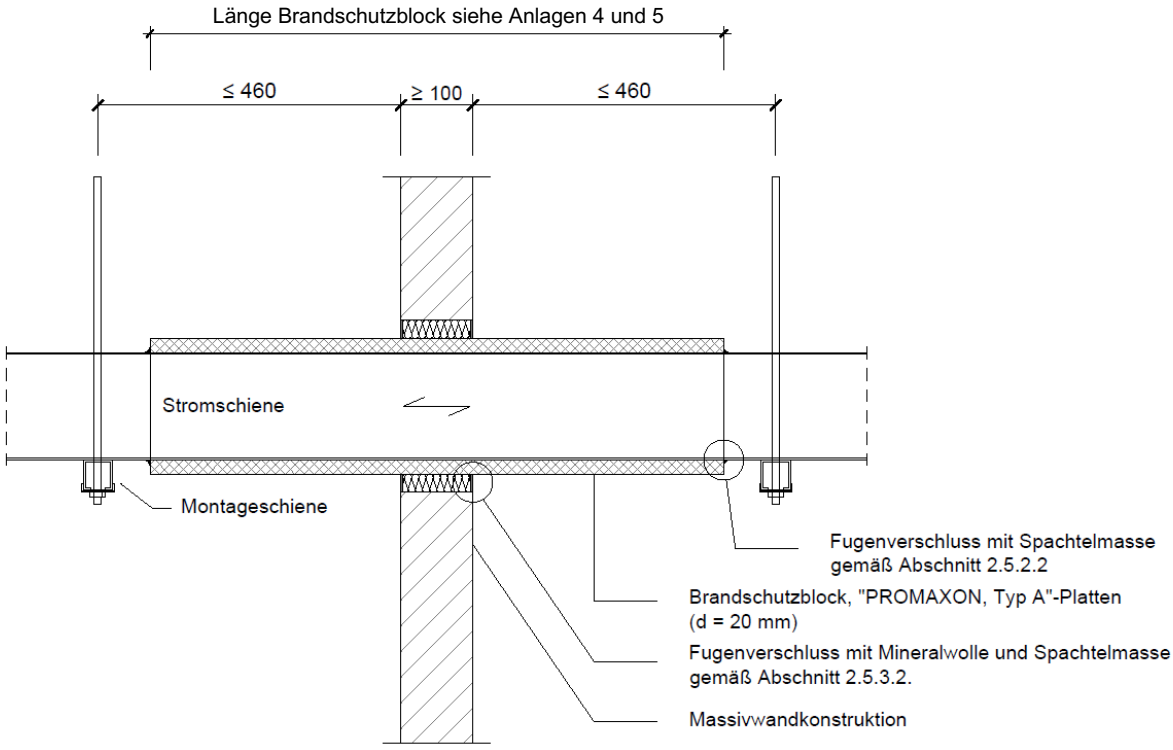
Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird.

Ev Amelung-Sökezoğlu
Referatsleiterin

Beglaubigt
Zielaskowski

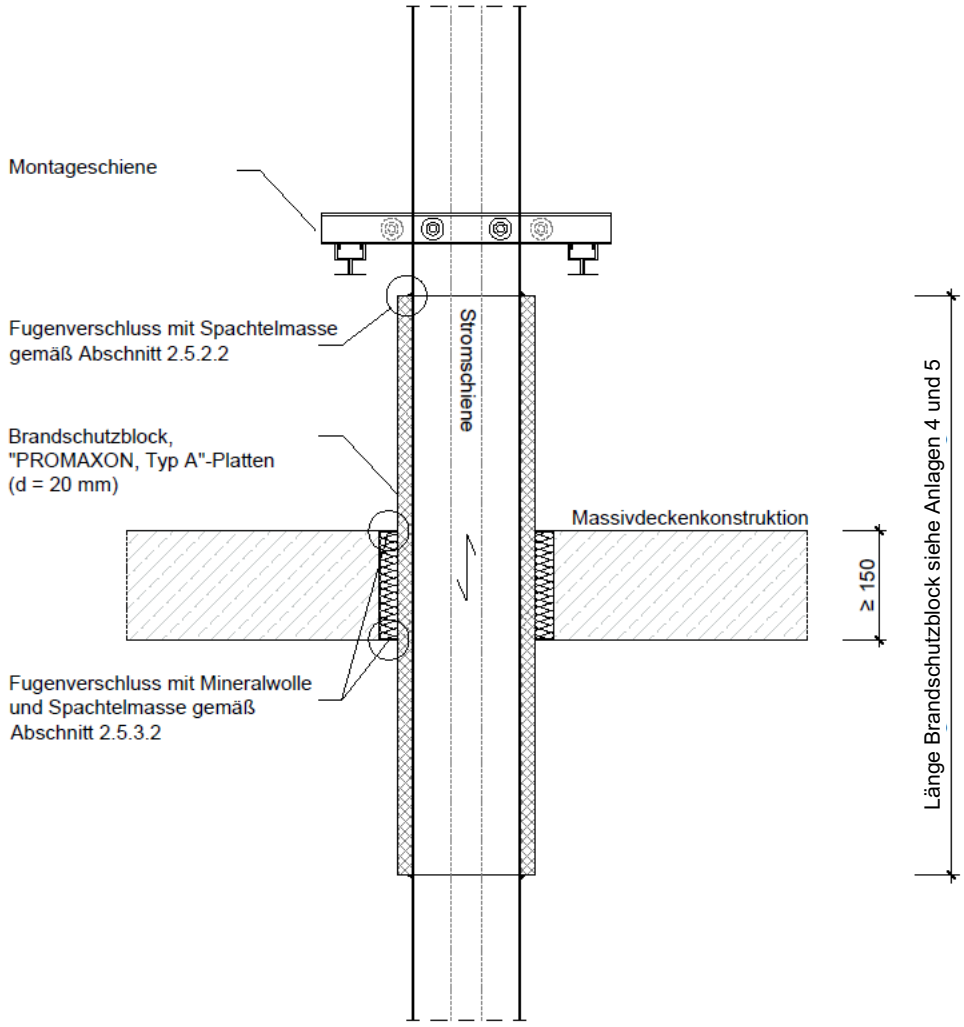
Deutsches Institut für Bautechnik DIBt



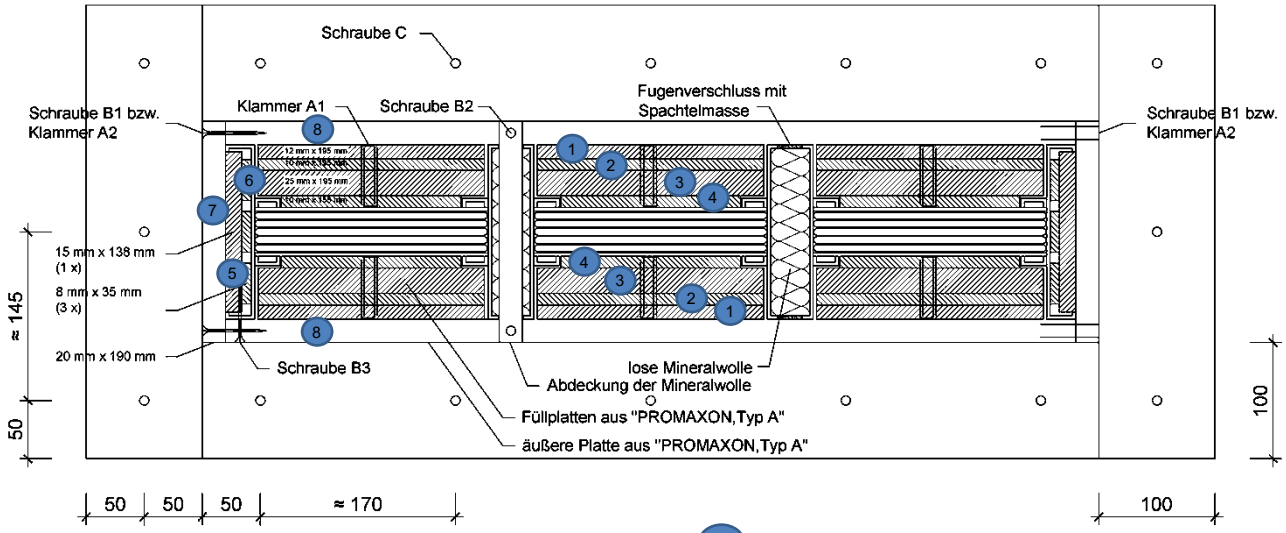


Feuerwiderstandsfähige Abschottung für das Stromschienensystem "EAE E-Line KX ..."	Anlage 1
Errichtung der Abschottung in Wänden	

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt



Feuerwiderstandsfähige Abschottung für das Stromschienensystem "EAE E-Line KX ..."	Anlage 2
Errichtung der Abschottung in Decken	



Ansicht der Stromschiene mit dem Brandschutzblock, bestehend aus Füllplatten sowie der äußeren kastenförmigen Ummantelung der Stromschiene.

Befestigungsmittel			
Lage der Klammer bzw. Schraube		Typ der Klammer bzw. Schraube	
[-]	[-]	[-]	Abstand [mm]
A1	Brandschutzblock	Stahldrahtklammer 28 x 10,7 x 1,20 mm 50 x 11,2 x 1,53 mm	3 Stahldrahtklammer, Abstand a ≤ 200 - 250 mm
A2[1)]	Brandschutzblock	Stahldrahtklammer 50 x 11,2 x 1,53 mm	Abstand a ≤ 80 - 100 mm
B1[1)]	Brandschutzblock	Schnellbauschraube Ø 3,9 x 55 mm (Grobgewinde)	Abstand a ≤ 150 - 200 mm
B2	Brandschutzblock	Schnellbauschraube Ø 3,9 x 70 mm (Grobgewinde)	2 Stück je Streifen
B3[2)]	Brandschutzblock	Schnellbauschraube Ø 4,8 x 70 mm (Blechtreibschraube)	1 Stück je Stromschiene
C	Aufdopplung	Schnellbauschraube Ø 4,2 mm x 75 mm bzw. Ø 3,9 x 70 mm (Grobgewinde)	Abstand a ≤ 95 - 170 mm

1) Zur Befestigung der äußeren Brandschutzbauplatten dürfen wahlweise Stahldrahtklammern (A2) bzw. Schnellbauschrauben (B1) verwendet werden.
2) nur bei Deckeneinbau zur Lagefixierung des Brandschutzblockes an dem Stromschienengehäuse

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für das Stromschienensystem "EAE E-Line KX ..."	Anlage 3
Montage des Brandschutzblocks an der Stromschiene	

EAE Schienenverteiler Leiter aus Aluminium		Leichtbauwand (d ≥ 100mm)		Mauerwerk/Massivwand (d ≥ 100mm)		Decke (d ≥ 150mm)	
		vorgesehene maximale Feuerwiderstandsdauer:					
		S90	S120	S90	S120	S90	S120
		Brandschutzblocklänge in mm:					
		≥ 600	≥ 800	≥ 600	≥ 800	≥ 600	≥ 800
KXA 04	-	x	x	x	x	x	x
KXA 05	-	x	x	x	x	x	x
KXA 06	KXA-II 06	x	x	x	x	x	x
KXA 08	KXA-II 08	x	x	x	x	x	x
KXA 11	KXA-II 10	x	x	x	x	x	x
KXA 10	KXA-II 12	x	x	x	x	x	x
KXA 12	-	x	x	x	x	x	x
KXA 14	KXA-II 17	x	x	x	x	x	x
KXA 16	-	x	x	x	x	x	x
KXA 17	-	x	x	x	x	x	x
-	KXA-II 20	x	x	x	x	x	x
KXA 18	-	x	x	x	x	x	x
KXA 20	-	x	x	x	x	x	x
-	KXA-II 21	x	x	x	x	x	x
KXA 29	KXA-II 27	x	x	x	x	x	x
-	KXA-II 25	x	x	x	x	x	x
KXA 27	-	x	x	x	x	x	x
KXA 25	-	x	x	x	x	x	x
-	KXA-II 32	x	x	x	x	x	x
KXA 32	KXA-II 33	x	x	x	x	x	x
KXA 33	-	x	x	x	x	x	x
-	KXA-II 40	x	x	x	x	x	x
KXA 41	-	x	x	x	x	x	x
KXA 40	-	x	x	x	x	x	x
KXA 51	KXA-II 51	x	x	x	x	x	x
KXA 60	KXA-II 63	x	x	x	x	x	x

EAE Schienenverteiler Leiter aus Kupfer		Leichtbauwand (d ≥ 100mm)		Mauerwerk/Massivwand (d ≥ 100mm)		Decke (d ≥ 150mm)	
		vorgesehene maximale Feuerwiderstandsdauer:					
		S90	S120	S90	S120	S90	S120
		Brandschutzblocklänge in mm:					
		≥ 600	≥ 800	≥ 800	≥ 900	≥ 600	≥ 800
KXC 05	KXC-II 06	x*	x	x	x	x	x
KXC 06	KXC-II 08	x*	x	x	x	x	x
KXC 08	-	x*	x	x	x	x	x
-	KXC-II 10	x*	x	x	x	x	x
KXC 10	KXC-II 12	x*	x	x	x	x	x
KXC 12	KXC-II 14	x*	x	x	x	x	x
KXC 14	KXC-II 16	x*	x	x	x	x	x
KXC 17	-	x*	x	x	x	x	x
-	KXC-II 20	x*	x	x	x	x	x
KXC 23	KXC-II 21	x*	x	x	x	x	x
KXC 22	KXC-II 24		x	x	x		x
-	KXC-II 25	x*	x	x	x	x	x
KXC 27	KXC-II 28		x	x	x		x
KXC 25	-	x*	x	x	x	x	x
-	KXC-II 30		x	x	x		x
-	KXC-II 32		x	x	x		x
KXC 32	KXC-II 36		x	x	x		x
KXC 36	KXC-II 40		x	x	x		x
KXC 40	-		x	x	x		x
-	KXC-II 50		x	x	x		x
KXC 50	-		x	x	x		x
-	KXC-II 63		x	x	x		x
KXC 63	-		x	x	x		x

* nur vertikaler Einbau in Bezug auf die Lage der Leiter innerhalb des Schienenverteilers

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Regelungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Errichtung:
- geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-2760 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und

- die für die Errichtung des Regelungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

MUSTER

..... (Ort, Datum)

..... (Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)